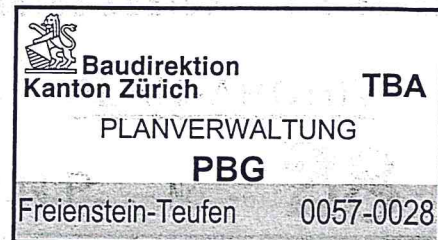


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. Januar 1987



230. Amtlicher Quartierplan, Freienstein-Teufen

Am 21. Oktober 1986 ersuchte der Gemeinderat Freienstein-Teufen um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Mai 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 8 Hägeler.

Freienstein-Teufen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 6. Juni 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. Oktober 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Irchelstrasse S-1 und die Strasse Gupfe, im Südosten durch die Dättlikerstrasse und im Nordosten durch die Breitestrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Freienstein-Teufen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Hägelerstrasse und die Quartierstichstrasse Im Wingert.

Die an der Hägelerstrasse auf 21 m und an der Quartierstichstrasse Im Wingert auf 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Irchelstrasse S-1, der Dättlikerstrasse und der Breitestrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Die an der Hägelerstrasse mit RRB Nr. 460/1965 genehmigten Bau- und Niveaulinien werden aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Hägelerstrasse 9% und bei der Quartierstichstrasse Im Wingert 8,1%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 5. Mai 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 8 Hägeler wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen, 8427 Freienstein (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Januar 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller